

Amtliche Abkürzung: ThürSchFG
Fassung vom: 02.07.2019
Gültig ab: 01.01.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-6

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
(ThürSchFG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003

§ 6

Beteiligung an Verpflegungs- und Unterbringungskosten

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schüler können durch die Schulträger an den Aufwendungen für die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen, einschließlich des für dessen Bereitstellung erforderlichen Personals, und den Kosten einer Pausenverpflegung beteiligt werden. Ist das Land Schulträger, wird das Nähere zur Kostenbeteiligung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Eltern oder die volljährigen Schüler werden durch die Schulträger in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat beteiligt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 6 ThürSchFG, vom 30.04.2003, gültig ab 01.08.2003 bis 31.12.2019

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2003, 258